



Stadt Riedenburg

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integriertem Landschaftsplan

der Stadt Riedenburg zur Darstellung
einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Gemarkung: Otterzhofen
Flurstücksnummer: 210



Vorentwurf

Fassung vom 10.08.2021

Stadt Riedenburg
St.-Anna-Platz 2
93339 Riedenburg

PUNCTO plan

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Bezüglich Datenschutzrechtlicher Informationspflichten im Bauleitplanverfahren teilt die planende Gemeinde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO nach Art. 13 und 14 DSGVO das Nachstehende mit:

1. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

insidas GmbH & Co. KG

Wallerstraße 2

84032 Altdorf

Tel.: 0871 205494-0

E-Mail: info@insidas.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des hier gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Art personenbezogener Daten

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Verwaltung der Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
- Rat der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höhere Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit des Bauleitplans
- Dritte, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind, insbesondere das Planungsbüro PUNCTOplan

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

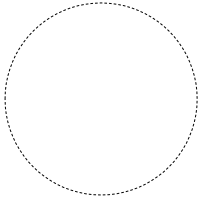
6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, konkret beim Landesbeauftragten für Datenschutz.

Prüfung, Dokumentation und Beurkundung

1. Feststellung und Beurkundung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung

Es wird nach Prüfung festgestellt, dass die der Auslegung vorangegangene Bekanntmachung den gemeindlichen Normen zu ortsüblichen Bekanntmachungen sowie § 3 (2) BauGB entsprechend, form- und fristgerecht erfolgte. Ebenso wird nach Prüfung festgestellt, dass der Inhalt der Bekanntmachung für die Dauer von Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt und zugänglich gemacht war und die technische Zugänglichkeit sowie die Möglichkeit des Herunterladens durchgehend gewährleistet war.



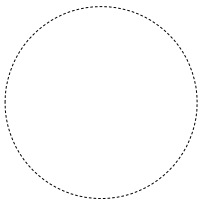
SIEGEL

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

2. Feststellung und Beurkundung der ordnungsgemäßen Auslegung

Es wird nach Prüfung festgestellt, dass die hier gegenständliche Auslegungsurkunde in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt hat. Weiter wird nach Prüfung festgestellt, dass sämtliche Bestandteile dieser Auslegungsurkunde vollständig digital im Dateiformat pdf für die Dauer der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt und zugänglich gemacht waren, sowie die Möglichkeit des Herunterladens durchgehend gewährleistet war.



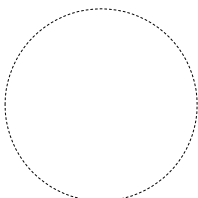
SIEGEL

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

3. Feststellung und Beurkundung des Umfangs der eingegangenen Stellungnahmen

Hiermit wird festgestellt, dass im Zuge der durchgeführten Auslegung insgesamt (in Worten) Stellungnahmen eingegangen sind bzw. Niederschriften zu Protokoll gegeben wurden.



SIEGEL

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT
